

ORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG DES KATHOLISCHEN KIRCHENVERMÖGENS IM ERZBISTUM FREIBURG

(Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) -KVO-

(in der ab 1. 10. 2005 geltenden Fassung)

Teil III* VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des CIC
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen
- § 4 Begriff der Vermögensverwaltung

Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1: Allgemeines

- § 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 2: Organe

- § 6 Organe der Kirchengemeinde
- § 7 Pfarrgemeinderat
- § 8 Stiftungsrat - Aufgaben
- § 9 Stiftungsrat - Zusammensetzung
- § 10 Hinderungsgründe
- § 11 Amtszeit
- § 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 15 Einberufung des Stiftungsrates
- § 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates
- § 18 Beschlußfassung
- § 19 Ausschluß wegen Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Amtspflichten/Haftung

**Unterabschnitt 3:
Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr**

§ 22 Gesetzliche Vertretung

§ 23 Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten/Erteilung von Vollmachten

**Unterabschnitt 4:
Bekanntmachungen der Kirchengemeinde**

§ 24 Form der Bekanntmachung

**Abschnitt 3:
Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde**

§ 25 Gesetzliche Vertretung

**Abschnitt 4:
Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten
(Ortsfondsvermögen)**

§ 26 Verwaltung des Ortsfondsvermögens

§ 27 Gesetzliche Vertretung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Teils III dieser Ordnung regeln die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

§ 2 Anwendung des CIC

Bei der Besorgung der Vermögensangelegenheiten sind die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cc. 1254-1310 CIC) über das Kirchenvermögen einzuhalten.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen umfaßt
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen).
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören insbesondere der Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer, das Aufkommen der Ortskirchensteuer, sonstige Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art - ausgenommen die in Absatz 3 bezeichneten -, ferner Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.
- (3) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören
 - a) Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 - b) Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern - insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben - zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,

c) das Pfründevermögen.

(4) Im Zweifel ist anzunehmen, daß Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen zugedacht sind.

§ 4 Begriff der Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens umfaßt die von der Kirchengemeinde zu besorgenden örtlichen kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten.

Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

- (1) Kirchengemeinden sind territorial umschriebene und als Kirchengemeinde errichtete Gemeinschaften von Gläubigen des Erzbistums Freiburg. Ihr Gebiet entspricht in der Regel einer kanonisch errichteten Pfarrei. Ausnahmsweise können Filialkirchengemeinden für einen Teil einer Pfarrei errichtet werden, wenn hierfür insbesondere wegen der räumlichen Entfernung des betreffenden Gebiets vom Hauptort der Pfarrei ein Bedürfnis besteht.
- (2) Kirchengemeinden sind nach staatlichem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Unterabschnitt 2: Organe

§ 6 Organe der Kirchengemeinde

(1) Die Besorgung der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde obliegt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem Pfarrgemeinderat, dem Stiftungsrat und dem Pfarrer/Pfarradministrator als Vorsitzendem des Stiftungsrates.

(2) Für das Rechnungswesen der Kirchengemeinde ist - in der Regel durch entsprechende Beauftragung einer Verrechnungsstelle - ein Kirchengemeinderechner zu bestellen.

§ 7 Pfarrgemeinderat

(1) Dem Pfarrgemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Stiftungsrates (§ 9),
- b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden¹ des Stiftungsrates (§ 14),
- c) die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde(n),
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
- e) die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
- f) die Bestellung eines Kirchengemeinderechners - in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle - (§ 18 Absatz 2 KiStO),
- g) die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Satz 1 Buchstaben d) bis g) findet keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

(2) Für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gelten die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg und die Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte,

Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(3) Ist für die einer Seelsorgeeinheit angehörenden Pfarrgemeinden ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet, nimmt dieser die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und Befugnisse des Pfarrgemeinderates wahr.

§ 8 Stiftungsrat - Aufgaben

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach § 4, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers gegeben ist .

(2) Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 22 und 23.

(3) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Vermögensverwaltung und berichtet dem Pfarrgemeinderat regelmäßig über seine Arbeit.

(4) Der Stiftungsrat berät die gemäß § 7 Absatz 1 zur Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vor.

(5) Der Stiftungsrat unterrichtet den Pfarrgemeinderat unverzüglich über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.

(6) Der Stiftungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates/Gemeinsamen Pfarrgemeinderates gebunden.

(7) Der Pfarrgemeinderat kann Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe im Pfarrgemeinderat aufheben oder abändern. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 9 Stiftungsrat - Zusammensetzung

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrer/Pfarradministrator oder seinem nach kirchlichem Recht bestellten Vertreter,

¹ Der Begriff "Vorsitzender" umfaßt immer "die Vorsitzende" und "den Vorsitzenden".

- b) dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder im Fall seines Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat dem stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates,
- c) den weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt in Kirchengemeinden
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| bis zu 2000 Katholiken | zwei Mitglieder, |
| bis zu 4000 Katholiken | vier Mitglieder, |
| bis zu 6000 Katholiken | fünf Mitglieder, |
| bei über 6000 Katholiken | sechs Mitglieder. |

Mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Buchstabe c) müssen unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

Sind mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren gemäß can. 517 § 1 CIC beauftragt (in solidum) oder wird die Pfarrgemeinde gemäß can. 517 § 2 CIC geleitet, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester den Vorsitz des Stiftungsrates ausübt.

In Stiftungsräten, die von einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt werden, entfällt das Mitglied gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen volljährig sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat besitzen. Sie sollen im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft sein.

(3) Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(3) Der Pfarrgemeinderat kann ein Mitglied des Stiftungsrates nach Absatz 1 Buchstabe c) vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig abberufen und anstelle dieser Person für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Stiftungsrat wählen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 10 Hinderungsgründe

(1) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:

- a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätig sind,
- b) Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
- c) Kirchenbeamte und Angestellte der zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinden.

(2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder haben Vorrang vor hinzugewählten Mitgliedern.

(3) Wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Stiftungsrat eintreten.

(4) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates.

(2) Tritt der Stiftungsrat aufgrund eines mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses zurück, hat der Pfarrgemeinderat unverzüglich eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt. Kommt innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt des Stiftungsrates eine Neuwahl nicht zustande, bestellt der Or-

dinarius einen oder mehrere Vermögensverwalter, welcher/welche die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates wahrnimmt/wahrnehmen; mit der Bestellung endet die Amtszeit des bisherigen Stiftungsrates.

§ 12

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stiftungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Stiftungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) über diesen Einspruch.

(4) Der Ordinarius kann ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre unvereinbaren Verhaltens durch einen schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Pfarrgemeinderat sind zuvor zu hören.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 13

Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrer/Pfarradministrator ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates. Er beruft den Stiftungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 3 und 4 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt. Verweigert der Stiftungsrat seine Zustimmung, kann der Vorsitzende die Entscheidung des Pfarrgemeinderates herbeiführen.

(3) Der Ordinarius kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bei Vorliegen schwerwiegender, insbesondere in der pastoralen Situation der Kirchengemeinde liegender Gründe einen andere Person zum Vorsitzenden ernennen. Er soll nach Möglichkeit dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates angehören.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 bleibt der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates, sofern er auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht ausdrücklich verzichtet. Der Verzicht ist für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates unwiderruflich. Wird anstelle des Pfarrers eine nicht dem Stiftungsrat angehörende Person zum Vorsitzenden ernannt, wählt der Pfarrgemeinderat ein weiteres Mitglied aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates in den Stiftungsrat hinzu.

§ 14

Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. In den Fällen des § 7 Absatz 3 wählt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder der jeweiligen Stiftungsräte die stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 23 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(3) Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann durch Beschluß des Stiftungsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2

übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 13 Absatz 2 Satz 1 kann auch Personen, die gemäß § 23 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluß kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Stiftungsrates.

§ 15 Einberufung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Stiftungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Stiftungsrates sein soll, leiten lassen.

(3) Der Stiftungsrat wird in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlußfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und niemand der Beschlußfassung widerspricht.

§ 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Die in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

§ 17 Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlußfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlußunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 15 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18 Beschlußfassung

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluß.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden.

§ 19 Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluß ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Stiftungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch drei Monate nach der Beschlußfassung als gültig zustandegekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Stiftungsrates oder einem von dem Beschluß Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 20 Protokoll

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates festzuhalten. Das Protokoll ist im Pfarramt aufzubewahren.

§ 21 Amtspflichten/Haftung

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, daß die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf der ersten Sitzung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchengemeinde für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Unterabschnitt 3: Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

§ 22 Gesetzliche Vertretung

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich unter Beifügung des Dienstsiegels abgegeben worden sind.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluß des Stiftungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluß des Stiftungsrates oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 21 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 2.500 Euro alleinvertretungsberechtigt. § 22 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

§ 23

Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß mit Zustimmung seines Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden einen Dritten mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen. Eine Person, die gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) oder § 10 Absatz 2 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden die Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde einem aus drei bis fünf Personen bestehenden beschließenden Ausschuß des Stiftungsrates übertragen. In diesen Ausschuß kann auch eine Person, bei einem aus fünf Personen zusammengesetzten Ausschuß eine weitere Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied des Ausschusses. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates (§§ 15 bis 20) finden auf den beschließenden Ausschuß sinngemäß Anwendung. Der Ausschuß unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die von ihm wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Übertragung von Befugnissen auf einen beschließenden Ausschuß gemäß Absatz 3 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 21 Absatz 2) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 22 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 werden befristet erteilt. Sie können durch Beschluß des Stiftungsrates vor Fristablauf widerrufen werden.

(6) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Stiftungsrat Richtlinien aufstellen. Im übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662-674 BGB) Anwendung.

Unterabschnitt 4: Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

§ 24 Form der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch :

1. Vermeldung in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde oder
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

**Abschnitt 3:
Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde**

**§ 25
Gesetzliche Vertretung**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Gesamtstiftungsrates (§ 20 KiStO), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet auf die Organe der Gesamtkirchengemeinde entsprechend Anwendung, soweit die Kirchensteuerordnung nichts anderes bestimmt.

**Abschnitt 4:
Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)**

**§ 26
Verwaltung des Ortsfondsvermögens**

Das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen sonstiger örtlicher Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) wird vom Stiftungsrat verwaltet.

**§ 27
Gesetzliche Vertretung**

Das Ortsfondsvermögen wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet entsprechend Anwendung.

Teil V

AUFSICHT ÜBER DIE KIRCHLICHE VERMÖGENSVERWALTUNG

INHALTSÜBERSICHT

**Abschnitt 1:
Allgemeines**

- § 1 Kirchliche Aufsichtsbehörde
- § 2 Zweck und Inhalt der Aufsicht

**Abschnitt 2:
Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden**

**Unterabschnitt 1:
Rechtsaufsicht**

- § 3 Inhalt der Rechtsaufsicht
- § 4 Mittel der Rechtsaufsicht
- § 5 Geltendmachung von Ansprüchen

**Unterabschnitt 2:
Fachaufsicht**

- § 6 Inhalt der Fachaufsicht
- § 7 Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 8 Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 9 Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/Übertragung von Befugnissen

**Unterabschnitt 3:
Dienstaufsicht**

- § 10 Inhalt der Dienstaufsicht
- § 11 Zuständige Aufsichtsbehörden

**Abschnitt 3:
Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts**

- § 12 Anwendbares Recht

**Abschnitt 4:
Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
privaten Rechts**

- § 13 Anwendbares Recht

**Abschnitt 5:
Rechtsbehelfsverfahren**

- § 14 Einspruch
- § 15 Beschwerde

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Kirchliche Aufsichtsbehörde

Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Erzbistum Freiburg, die nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Personen errichtet sind oder nach staatlichem Recht die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen (kirchliche Aufsichtsbehörde).

§ 2 Zweck und Inhalt der Aufsicht

(1) Die kirchliche Aufsicht dient der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger, indem sie die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung berät und unterstützt, das Vermögen vor Gefährdungen schützt, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach § 7 entscheidet.

(2) Die kirchliche Aufsicht umfaßt die Rechts-, die Fach- und die Dienstaufsicht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist befugt, die in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger in besonderen Fällen aus wichtigem Grund

1. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. die Vermögensverwaltung vollständig oder teilweise einer kirchlichen Dienststelle zu übertragen.

Abschnitt 2: Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsaufsicht

§ 3 Inhalt der Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, die Rechtmäßigkeit des Handelns der kirchlichen Vermögensträger sicherzustellen.

§ 4 Mittel der Rechtsaufsicht

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Kirchengemeinde in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere Einsicht in sämtliche Unterlagen nehmen sowie Berichte und Akten anfordern.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen beanstanden und verlangen, daß sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Eine Maßnahme, die der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

(3) Erfüllt die Kirchengemeinde die ihr rechtlich obliegenden Pflichten nicht, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Kirchengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

(4) Kommt die Kirchengemeinde einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Kirchengemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

(5) Wenn die Verwaltung einer Kirchengemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer geordneten Vermögensverwaltung entspricht und die Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung zu sichern, kann der Ordinarius einen Vermögensverwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der mit der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Organe wahrnimmt.

(6) Wenn der Stiftungsrat wiederholt oder in grober Weise seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ordinarius nach Anhörung des Pfargemeinderates auflösen. Gleichzeitig kann der Ordinarius den Verlust der Wählbarkeit einzelner oder aller Mitglieder des Stiftungsrates in den Pfarrgemeinderat anordnen. In der Auflösungsverfügung wird zugleich die Neuwahl angeordnet. Kommt eine Neuwahl innerhalb der in der Auflösungsverfügung bestimmten Frist nicht zustande, findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.

§ 5

Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche der Kirchengemeinde gegen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates werden von der kirchlichen Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kirchengemeinde.

Unterabschnitt 2: Fachaufsicht

§ 6 Inhalt der Fachaufsicht

Die Fachaufsicht erstreckt sich darauf, allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung zu erlassen, im Einzelfall fachliche Weisungen zu erteilen, Gebühren festzusetzen und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu entscheiden. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein.

§ 7 Genehmigungsbedürftigkeit von Rechts- geschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen *ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert* zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
2. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
3. Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
4. Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
5. Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,
6. Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als neun Jahre beträgt, sowie Leasingverträge, die unbe-

fristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,

7. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, Gegenstand besonderer religiöser Verehrung sind oder der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
8. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind oder dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, es sei denn, daß es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat und diese gesichert sind, oder die dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen, oder mit denen eine rechtlich selbständige Stiftung errichtet werden soll,
10. Verzicht auf Forderungen über wiederkehrende Leistungen,
11. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
12. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder bei der Pfarrprüfendekasse,
13. Waren- und Finanztermingeschäfte,
14. Abschluß von Arbeits- und Dienstverträgen mit Ausnahme von Verträgen mit
 - teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht übersteigt,
 - Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten befristet ist,
 - Mitarbeitern, die zur Vertretung eines anderen Mitarbeiters für Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mut-

terschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden,

- Praktikanten in sozial-caritativen Einrichtungen,

15. Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen,
16. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
17. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
18. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
19. Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 2 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an nicht dem Stiftungsrat angehörende Personen und Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 3 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an beschliessende Ausschüsse des Stiftungsrates,
20. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsorgane sowie mit Personen, die mit einem Mitglied eines örtlichen Verwaltungsorgans in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
21. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (im Mahnverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung des streitigen Verfahrens) und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Falle ist die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
22. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über dingliche Rechte und nicht-vermögensrechtliche Ansprüche .

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte *mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig sind:

1. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet die Wertgrenze übersteigt,
2. unentgeltliche Übertragung (Schenkung), Belastung (Verpfändung) und Nutzungsüberlassung (Leihe) von Kirchenvermögen,
3. Verzicht auf Forderungen, Abtretung von Forderungen, Schuldenerlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß den §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen aller Art,
5. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

Sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn durch sie eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 15.000 Euro begründet wird.

(3) Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(4) Anträgen auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in Bau- und Grundstücksangelegenheiten immer, im übrigen auf Verlangen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des für die Angelegenheit zuständigen Beschlußorgans beizufügen.

(5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 8

Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Die Annahme und Ausschlagung von genehmigungsfreien Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Zustiftungen,
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Kirchenvermögen berühren,
3. gegen das Kirchenvermögen oder gegen Mitglieder der Organe der Vermögensverwaltung eingeleitete gerichtliche Verfahren und Vorverfahren (einschließlich Strafverfahren),
4. das Kirchenvermögen betreffende staatliche oder kommunale Verwaltungsverfahren, insbesondere Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung, Flurbereinigung), der Erschließung gemäß dem Baugesetzbuch sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Landesdenkmalschutzgesetz,
5. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und der weiteren Mitglieder der Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung unter Angabe von Name und Anschrift,
6. die Erteilung von Vollmachten an Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 23 Absatz 1 KVO III mit Ausnahme von Bankvollmachten.

(2) § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/Übertragung von Befugnissen

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen einzeln oder insgesamt eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte im voraus zu erteilen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf nachgeordnete diözesane Dienststellen übertragen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können widerrufen werden.

Unterabschnitt 3: Dienstaufsicht

§ 10

Inhalt der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstpflichten der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

§ 11

Zuständige Aufsichtsbehörden

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Stiftungsrat; die übergeordnete Dienstaufsicht führt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 3: Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 12 Anwendbares Recht

Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 findet auf die sonstigen in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger entsprechend Anwendung. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 findet entsprechend Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt oder besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften bzw. aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen nicht erlassen sind.

Abschnitt 4: Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts

§ 13 Anwendbares Recht

Teil V findet auf die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach kirchlichem Recht als private juristische Personen bestehen oder nach staatlichen Recht eine privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen, keine Anwendung, es sei denn, daß die Statuten dies vorsehen.

Abschnitt 5: Rechtsbehelfsverfahren

§ 14 Einspruch

(1) Gegen Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann das betroffene Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Verfügung schriftlich bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet, ob sie dem Einspruch stattgibt, und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

Beschwerde

(1) Gegen die Einspruchsentscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ordinarius Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der Ordinarius erteilt einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung des Ordinarius ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt hiervon unberührt.

Teil VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1:
Änderung kirchlicher Rechtsvorschriften

- § 1 Änderung der Vermögensverwaltungssatzung
- § 2 Änderung der Stiftungsverordnung
- § 3 Änderung der Kirchensteuerordnung

Abschnitt 2:
**Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zur
Konstituierung der neugewählten Pfarrgemeinde- und
Stiftungsräte im Jahr 1995**

(aufgehoben)

Abschnitt 3:
Schlußbestimmungen

- § 6 Erlaß von Durchführungsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

Abschnitt 1:
Änderung kirchlicher Rechts-
vorschriften

*(bei den jeweiligen Rechtstexten berücksichtigt,
vom Abdruck wird abgesehen)*

Abschnitt 3:
Schlußbestimmungen

§ 6
Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat erläßt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

Abschnitt 2:
**Übergangsvorschriften für den
Zeitraum bis zur Konstituierung der
neugewählten Pfarrgemeinde- und
Stiftungsräte im Jahr 1995**

(aufgehoben)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 (ABl. S. 335) in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. S. 366) außer Kraft.